

GROSSER RAT

GR.16.95-1

VORSTOSS

Motion der BDP-Fraktion (Sprecher Roland Basler, Kölliken) vom 10. Mai 2016 betreffend Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zum Einsatz von Body Cams bei Mitgliedern der Polizeikorps

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat aufzuzeigen wie die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden können, damit sie für Einsätze von sogenannten Body Cams bei Mitgliedern der Polizeikorps tauglich sind. Sollte sich ein Polizeikorps dazu entschliessen, Body Cams anzuschaffen und diese auch einzusetzen, brauchen wir dafür klare gesetzliche Grundlagen, damit dies unkompliziert und rasch vollzogen werden kann.

Dabei sollen folgende Kriterien in Betracht gezogen werden:

- *Dauernder Einsatz:* Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob und inwiefern die Cams dauernd (also für die ganze Patrouillentätigkeit und nicht nur bspw. bei heiklen Fällen) für Aufnahmen eingesetzt werden können. Hinsichtlich dieser Fragestellung ist auch eine möglicherweise damit einhergehende Pflicht zur Kenntlichmachung der Videoaufnahmen (bspw. durch entsprechende Aufschrift auf der Uniform) zu prüfen.
- *Fallweiser Einsatz:* Sollte sich ergeben, dass eine Rechtsgrundlage für einen dauernden Body Cam Einsatz nicht mit höherrangigem Recht vereinbar wäre, soll der Regierungsrat gesetzliche Grundlagen für einen fallweisen Einsatz erarbeiten.
- *Klare Handlungsweisungen:* Den Polizisten soll mit einer klaren Formulierung des Gesetzestextes Rückendeckung gegeben werden.
- *Datenschutz/Persönlichkeitsrechte:* Die Rechtsgrundlage soll so ausgearbeitet sein, damit sie mit höherrangigem Recht (Datenschutzgesetz/Persönlichkeitsschutz) vereinbar ist.

Begründung:

Im Polizeigesetz unter §36 ist die Möglichkeit verankert, dass bei öffentlichen Veranstaltungen / Kundgebungen Aufnahmen von Personen gemacht werden dürfen.

§ 36

¹Die Polizei kann im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen beobachten und diese sowie deren Äusserungen aufzeichnen, wenn Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte.

²Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten. Sie dürfen ausschliesslich weiter bearbeitet werden, wenn Delikte vorgefallen sind, und sind zu vernichten, sobald der Grund für die Aufzeichnung weggefallen ist.

Nach Ansicht der BDP ist dieser Einsatzbereich zu eng. Es soll die Rechtsgrundlage für einen künftigen möglichen Einsatz von Body Cams geschaffen werden, die auch bei Einsätzen auf privatem

Grund und bei normalen Polizeieinsätzen ausserhalb von Kundgebungen / öffentlichen Veranstaltungen eingesetzt werden können.

Wenn Kantonspolizei, Stadt-, Gemeinde- oder Regionalpolizei sich künftig solche Body Cams anschaffen möchten, ist eine gesetzliche Grundlage unabdingbar. Dies auch im Hinblick darauf, dass die ausgewerteten Daten sonst vor Gericht möglicherweise nicht verwertbar wären.

Des Weiteren darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass entsprechende Aufnahmen auch zu Gunsten oder zur Entlastung von Polizistinnen und Polizisten bei kritischen Einsätzen genutzt werden können.